

100. Über die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr bei einem reinen Wortzeichen.
 Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 § 20.
 II. Zivilsenat. Urt. v. 19. April 1918 i. S. Hindenburg (Bekl.) w. Hindenburg (kl.). Rep. II. 504/17.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Klägerin, die Firma „F. E. Hindenburg“, Weinhandlung in Kolberg, sind in die Zeichenrolle des Patentamts 1912 und 1914 als Warenzeichen für Liköre und andere Spirituosen eingetragen:
 unter Nr. 155 432 die Worte „Hindenburgs echter Kolberger Bode-Likör“,
 unter Nr. 194 419 ein aus Bildern und Worten zusammengesetztes, insbesondere die Worte „F. E. Hindenburg Kolberg“ enthaltendes Zeichen;
 unter Nr. 200 919 das Wort „Hindenburg“.

Die Beklagte, die Firma „Hindenburg Cognac-Vertriebsgesellschaft m. b. H.“ in Hamburg, mit Zweigniederlassung in Grünberg Schlef., besteht seit 1915. Sie bringt unter ihrer Firma gleichartige

Waren wie die Klägerin in den Verkehr und macht für ihren Hindenburg-Kognak Reklame.

Die Klägerin klagte auf Verurteilung der Beklagten: 1. in die Löschung der Firma einzuwilligen; 2. es zu unterlassen, a) das Wort „Hindenburg“ als warenzeichenartige Kennzeichnung für Kognak, Spirituosen usw. zu verwenden; b) das Wort „Hindenburg“ auf der Verpackung oder Umhüllung derartiger Waren zu verwenden, so bezeichnete Waren in den Verkehr zu bringen und die Bezeichnung auf Ankündigungen, Preislisten usw. anzubringen; 3. die mit der Kennzeichnung „Hindenburg“ versehenen Waren aus dem Verkehr zu ziehen und das Kennzeichen, soweit es auf Waren, deren Verpackung oder Umhüllung angebracht ist, zu beseitigen; 4. der Klägerin den erwichenen Schaden zu ersetzen.

Das Landgericht erkannte den Anträgen der Klage gemäß. Die von der Beklagten eingelegte Berufung wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Verpflichtung zur Löschung (zu 1.) auf den Bestandteil „Hindenburg“ der Firma der Beklagten beschränkt bleibe. Auf die Revision der Beklagten wurde die Klage abgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der erste Richter hat die Gefahr einer Verwechslung des Namens „Hindenburg“ mit dem das Schlagwort der drei klägerischen Warenzeichen bildenden Namen „Hindenberg“ bejaht, indem er ausführte: wenn auch der Name Hindenburg zurzeit so sehr in aller Munde sei, daß die Abweichung des Klanges in „Hindenberg“ auffallen werde, so gelte das doch nicht für denjenigen, der die Namen sehe; auf den Etiketten könne daher der Unterschied leicht übersehen werden. Der Berufungsrichter hat „mit dem Landgerichte“ für festgestellt erachtet, daß im Verkehr die Gefahr einer Verwechslung der mit „Hindenburg“ gekennzeichneten Waren mit gleichartigen Waren der Klägerin, die mit deren Zeichen Nr. 155432 und Nr. 200919 — „Hindenburgs echter Kolberger Bade-Likör“ und „Hindenberg“ — versehen seien, für den die Kennzeichnungen nur flüchtig betrachtenden, durch kein untrügliches Erinnerungsbild vor Täuschungen gesicherten Durchschnittskäufer vorhanden sei.

Der Berufungsrichter nimmt danach offenbar mit dem ersten Richter an, daß zwar demjenigen, der den Namen Hindenburg hört, die Abweichung von Hindenberg auffallen werde, daß aber dem die

Kennzeichnung „Hindenburg“ Betrachtenden, also dem, der Hindenburg, geschrieben oder gedruckt, sieht, die Abweichung von Hindenberg, da er durch kein untrügliches Erinnerungsbild vor Täuschungen gesichert sei, leicht entgehen könne. Mit Recht weist die Revision demgegenüber darauf hin, daß das Publikum den Namen Hindenburg ebensooft lese, wie es ihn höre, und daß es daher nicht verständlich und widerspruchsvoll sei, daß das Publikum zwar nicht beim Hören, wohl aber beim Lesen des Namens Hindenburg diesen weltbekannten Namen mit Hindenberg verwechseln werde. Der Berufungsrichter wird auch der Lage der Sache nicht gerecht. Wer den Namen „Hindenburg“ geschrieben oder gedruckt sieht, wird heutzutage nicht in die Meinung verfallen, den Namen Hindenberg geschrieben oder gedruckt zu sehen und nun zu glauben, er habe das klägerische Warenzeichen „Hindenberg“ vor sich. Er könnte wohl, wenn er „Hindenberg“ geschrieben oder gedruckt sieht, bei den heutigen Verhältnissen bei flüchtigem Sehen, zufolge Versehens oder Verlesens, glauben, da stehe der Name Hindenburg; er wird aber nicht umgekehrt, wenn Hindenburg steht, Hindenberg lesen. Das hat der Berufungsrichter, wie die Revision mit Recht rügt, nicht beachtet. Es ist aber auch bei reinen Wortzeichen, bei denen irgendwelche besondere Druckart oder sonstige Ausstattung und überhaupt irgendwelche besondere Bildwirkung wie im vorliegenden Falle bei den beiden klägerischen Zeichen Nr. 155432 und Nr. 200919 „Hindenberg“ nicht in Frage steht, nicht sowohl das „Bild“ des Wortes — von dem kaum gesprochen werden kann, — als der Klanglaut für die Verwechslungsgefahr maßgebend. Das an der Ware angebrachte Zeichen wird zwar mit dem Auge wahrgenommen, also, äußerlich betrachtet, gesehen, aber was das Gedächtnis desjenigen, der ein reines Wortzeichen vor sich hat, in sich aufnimmt, ist dennoch nicht ein durch die betreffenden Buchstaben gewährtes „Bild“ des Wortes — hier das Bild „Hindenberg“ — als vielmehr der Klang des Wortes. Muß dies schon für den Regelfall gelten, so um so mehr hier, wo jedem, der das klägerische Wortzeichen „Hindenberg“ in sich aufnimmt, auch sofort auffällt und sich ihm daher im Gedächtnis einprägt, daß es sich nicht um „Hindenburg“, nicht um den Namen des großen deutschen Feldmarshalls, handelt. Endlich hat der Berufungsrichter auch verkannt, daß der Verkehr bei Namen, da diese vielfach in ähnlicher

Gestalt auftreten, durchaus gewöhnt ist, schon auf geringe Abweichungen zu achten und schon solche als Unterscheidungsmerkmale in sich aufzunehmen.

Besteht danach keine Gefahr, daß im Verkehr das Wort Hindenburg für das Wort Hindenberg gehalten und so mit diesem verwechselt werden könnte, so war unter Aufhebung des Berufungsurteils und Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abzuweisen.“